

Ehemaligen- und Förderverein der Helene-Lange-Schule e.V.

Satzung

§ 1

Der Name des Vereins lautet: Ehemaligen- und Förderverein der Helene-Lange-Schule, Hannover, (V.H.L.L.1960) e.V.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3

Gründungstag des Vereins ist der 04.02.1960. Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 4

Zweck des Vereins ist es, Treffpunkt seiner Mitglieder zu sein, ihre Verbindung untereinander und zur Helene-Lange-Schule zu pflegen und dadurch die Erziehungs- und Bildungsaufgaben nach Kräften zu fördern.

§ 5

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern von Schülerinnen und Schülern sowie von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Helene-Lange-Schule,
2. Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler der Helene-Lange-Schule,
3. Aktive sowie ehemalige Lehrerinnen, Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Helene-Lange-Schule.

Der Eintritt erfolgt formlos durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Eintritt wird erst wirksam mit der Aufnahme durch den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. Austritt, der nur schriftlich erfolgen kann und zum Ende eines Kalenderjahres
3. Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 8

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Spenden und Stiftungen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen,
4. Den Ertrag eventueller Rücklagen.

Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag mit einfacher Mehrheit fest. Der Beitrag ist jährlich zu bezahlen. Bei einem Eintritt oder Austritt innerhalb eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug zu einem Zeitpunkt, der durch Beschlussfassung durch den Vorstand festgelegt wird. Jedes neue Mitglied erteilt mit seinem Beitritt gleichzeitig eine Vollmacht zum Einzug des Beitrages durch Lastschrift. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 9

Alle Vereinsarbeit ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht die Erzielung von Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen. Niemand darf durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 01.12. eines jeden Jahres einzuberufen. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Vereins.

Insbesondere sind ihre Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstands,
- (b) Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung der Jahresrechnungen.
- (c) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- (d) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
- (e) Entscheidung über den Mindestbeitrag,
- (f) Festsetzung des Grenzbetrages gemäß § 12.

2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern, der schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe einzureichen ist, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher. Die elektronische Zusendung ist zulässig, wenn das Mitglied dem nicht widersprochen hat.

4. Den Vorsitz führt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Vorstands.

5. Jede unter Beachtung der Ziffern 1. 2. Und 3. ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/in und einem/einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen und unter die Vorstandsakten zu nehmen ist. Den Mitgliedern wird die Niederschrift zeitnah auf der Schulhomepage zu Verfügung gestellt oder ist in der Schule einsehbar

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

1. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden,
2. der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
5. einem bis drei weiteren Mitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied ist in der Regel die/der Vorsitzende des Schullelternrates, ein zweites Vorstandsmitglied die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Die Anzahl der weiteren Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

Alle Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre: sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, wenn es der Vorstand wünscht, einzuberufen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine kurze Niederschrift zu den Akten zu nehmen.

Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung und in dem § 4 begründet.

Die Schatzmeisterin /der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen. Zahlungen für den Verein leistet er oberhalb eines Grenzbetrages nach Weisung der/des 1. oder 2. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands. Den Grenzbetrag legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Schriftführerin /der Schriftführer führt die Mitgliederliste und redigiert die Informationsschrift des Vereins an seine Mitglieder.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein. Ihnen obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.

§ 14

Zu Beschlüssen der Mitglieder über die Änderung der Satzung und die Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder notwendig. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks durch Mitglieder des Vereins sind mindestens zwei Wochen, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussvorschläge oder Besprechungspunkte sind mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 15

Mitgliederdaten werden ausschließlich zur satzungsmäßigen Tätigkeiten verwendet, gespeichert und soweit notwendig an die Helene-Lange-Schule weitergeleitet. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

§ 16

Der Verein kann durch drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss jedem Mitglied des Vereins einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.09.2012.